

Anträge zur Delegiertenversammlung - Satzungsänderung

Liebe Freundinnen und Freunde des DJH-Hessen e.V.,

beginnend in 2024 fanden Diskussionen zur Überarbeitung unserer Regularien statt, an denen sich zahlreiche Ehren- und Hauptamtliche beteiligten. In einem ersten Schritt wurden die DJH-Regularien in Gänze gesichtet und unterschiedliche Szenarien diskutiert. Im Ergebnis kam man **überein, der Delegiertenversammlung 2026 „lediglich“ redaktionelle und jetzt notwendige inhaltliche Änderungen vorzuschlagen**. Aufsichtsrat und Vorstand haben dies in ihrer Klausur am 27. - 28.2.2026 zusammengeführt, Änderungen diskutiert und beschlossen und einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Ausdrücklich wurden somit zwar einige inhaltliche und strukturelle Satzungsfragen diskutiert, aber für die Diskussion und Beschlussfassung in der Zukunft offen gehalten.

In der anhängenden Synopse sind im Ergebnis ganz überwiegend redaktionell-sprachliche Satzungsänderungen enthalten. Dies ist vielfach notwendig, weil zum Beispiel unterschiedliche Satz- und Aufzählungszeichen, veraltete Begriffe oder Sachzusammenhänge teils redundant verwendet wurden, sowie um eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden, statt der bisher rein maskulinen Form. Eine Änderung der Satzung des Hauptverbandes machte zudem eine inhaltliche Übernahme in unsere eigene Satzung erforderlich. Zudem sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden den Vorstand gleichberechtigt zu besetzen, statt wie bisher hierarchisch. Alle Änderungen sind in der anhängenden Synopse in der Gesamtschau und Gegenüberstellung alt / neu / Begründung enthalten.

Gleichwohl kann es hierzu Fragen oder andere Vorstellungen geben, die wir im Vorfeld der Delegiertenversammlung aufgreifen wollen. Denn **weitergehende Änderungen sind nach Ablauf der Antragsfrist am 28.5.26 (gemäß Satzung §15 Ziff.12 der Satzung) nicht mehr möglich** und auch nicht sinnvoll: Nur Anträge, die der Mitgliedschaft und den Delegierten mit ausreichendem Vorlauf zur Beschlussfassung vorlagen, sind auf der Delegiertenversammlung aufzurufen und abzustimmen.

Deshalb bitten wir

- um zeitnahe Rückmeldung eventueller Rückfragen oder Änderungswünsche
- um Anmeldung an unserer Diskussionsrunde zur Satzungsänderung am 21.5.26 um 18 Uhr auf Teams
- und um Eure Änderungsanträge bis spätestens 28.5.26

an ehrenamt-hessen@jugendherberge.de oder 069-60913-36.

Ihr findet im folgenden die Anträge und Synopse.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

die jugendherbergen in hessen



Dr. Klaus Becker
Vorstandsvorsitzender



Jan Knut Stolle
Vorstand

Anträge zur Delegiertenversammlung - Satzungsänderung

Der Aufsichtsrat und der Vorstand des DJH-Hessen schlagen der Delegiertenversammlung (gemäß § 12 Ziff. 12. und § 15 Ziff. 3. der Satzung) folgende Anträge vor:

Antrag 1: „Die Satzung wird entsprechend der anliegenden Synopse *„Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. – Synopse“* geändert.“

Begründung: Die Begründungen sind im Sinnzusammenhang und in der Gegenüberstellung alt / neu den einzelnen Änderungsvorschlägen der Synopse zu entnehmen.

Antrag 2: „Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die auf Beanstandung des Amtsgerichts oder des Finanzamts im Rahmen des Eintragungsverfahrens erforderlich werden. Der Vorstand wird zudem ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, wenn sie aus rein redaktionellen Gründen notwendig werden. Macht der Vorstand von den Ermächtigungen Gebrauch, sind der Aufsichtsrat und die Delegiertenversammlung hiervon jeweils zeitnah zu unterrichten. Die Ermächtigungen erlöschen mit Zusammentritt der nächsten Delegiertenversammlung.“

Begründung: Die Satzung sieht diese Befugnis in § 12 Ziff. 12 Abs 2 zwar ausdrücklich vor, jedoch nur „vorläufig“ und bis zur „Bestätigung oder Ablehnung durch die nächste Delegiertenversammlung“. Da im Umgang mit dem Amtsgericht oder dem Finanzamt nicht mit vorläufigen oder eventuell wieder abgelehnten Satzungsänderungen gearbeitet werden kann und der Zeitraum in der Regel ein Jahr umfasst, erscheint dies wenig praktikabel. Entweder sind die Änderungen (steuer-)rechtlich zwingend notwendig, oder nicht.

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung die männlichen Funktionsbezeichnungen verwendet. Die weiblichen Bezeichnungen gelten gleichwertig mit.</p>		Inhaltliche Änderung: Es ist nicht mehr zeitgemäß, Frauen „mitzumeinen“, daher ersatzloses Streichen des Satzes und folgend genderneutrale Formulierungen.
<p>A. Allgemeine Bestimmungen § 1 Name und Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein führt den Namen "Deutsches Jugendherbergswerk, Landesverband Hessen e.V.“ 	<p>A. Allgemeine Bestimmungen § 1 Name und Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein führt den Namen "Deutsches Jugendherbergswerk, Landesverband Hessen e.V.“ 	
<ol style="list-style-type: none"> Das Verbandsgebiet des Vereins ist das Bundesland Hessen. 	<ol style="list-style-type: none"> Das Verbandsgebiet des Vereins ist das Bundesland Hessen. 	
<ol style="list-style-type: none"> Der Sitz des Vereins ist Frankfurt/Main. 	<ol style="list-style-type: none"> Der Sitz des Vereins ist Frankfurt/Main. 	
<ol style="list-style-type: none"> Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. 	<ol style="list-style-type: none"> Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. 	
<ol style="list-style-type: none"> Der Verein ist Mitglied im "Deutschen Jugendherbergswerk, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V." in Detmold, dessen Satzung in ihren Grundsätzen für den Verein verbindlich ist. 	<ol style="list-style-type: none"> Der Verein ist Mitglied im "Deutschen Jugendherbergswerk, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V." in Detmold, dessen Satzung in ihren Grundsätzen für den Verein verbindlich ist. 	
<p>§ 2 Zweck</p> <ol style="list-style-type: none"> Zweck des Vereins sind die Jugendhilfe, die Volksbildung, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird nachfolgenden Maßgaben und insbesondere durch die in § 3 beschriebenen Maßnahmen verwirklicht. 	<p>§ 2 Zweck</p> <ol style="list-style-type: none"> Zweck des Vereins sind die Jugendhilfe, die Volksbildung, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird nachfolgenden Maßgaben und insbesondere durch die in § 3 beschriebenen Maßnahmen verwirklicht. 	
<ol style="list-style-type: none"> Der Verein ist für die Jugend des In- und Auslandes tätig, unabhängig von deren 	<ol style="list-style-type: none"> Der Verein ist für die Jugend des In- und Auslandes tätig, unabhängig von deren 	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer politischen Partei.	ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, sofern dies in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung, insbesondere nach § 2 Absatz 1 geschieht.	Satzerweiterung
3. Der Verein fördert die Beziehungen und Begegnungen zu allen Völkern und dient einem gegenseitigen Verstehen und friedlichen Miteinander.	3. Der Verein fördert die Beziehungen und Begegnungen zu allen Völkern und dient einem gegenseitigen Verstehen und friedlichen Miteinander.	
4. Der Verein fördert durch seine Gliederungen und Einrichtungen vor allem	4. Der Verein fördert durch seine Gliederungen und Einrichtungen vor allem	
— das Wandern und Reisen junger Menschen im In- und Ausland;	- das Wandern und Reisen junger Menschen im In- und Ausland	Rechtschreibung
— den Bezug zu Heimat, Natur und Umwelt;	- den Bezug zu Region , Natur und Umwelt	Redaktionelle Änderung, Rechtschreibung
— Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche;	- Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche	Rechtschreibung
— das Wandern von Familien mit Kindern;	- das Reisen von Familien mit Kindern	Redaktionelle Änderung, Rechtschreibung
— die Gestaltung von Freizeit, Ferien und Urlaub der Jugend;	- die Gestaltung von Freizeit, Ferien und Urlaub der Jugend	Rechtschreibung
— das Schulwandern, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten;	- das Schulwandern, Schul- und Studienfahrten	Redaktionelle Änderung, Rechtschreibung
— Bildungsveranstaltungen für die Jugend;	- Bildungsveranstaltungen, insbesondere für die Jugend	Redaktionelle Änderung, Rechtschreibung
— die Fortbildung unter anderem von Mitarbeitern der Jugendhilfe, von Lehrern, von Wander- und Gruppenleitern.	- die Fortbildung unter anderem von Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe, von Lehrpersonen und Gruppenleitungen.	Genderneutrale Sprache
5. Zweck des Vereins ist ferner die Gründung, der Erwerb und die Führung von und Beteiligung an gemeinnützigen Tochtergesellschaften, die dem Vereinszweck nach § 2 und den Aufgaben nach § 3 Ziffern 1.-14. entsprechen, sowie die Geschäftsbesorgung für diese Gesellschaften.	5. Zweck des Vereins ist ferner die Gründung, der Erwerb und die Führung von und Beteiligung an gemeinnützigen Tochtergesellschaften, die dem Vereinszweck nach § 2 und den Aufgaben nach § 3 Ziffern 1.-14. entsprechen, sowie die Geschäftsbesorgung für diese Gesellschaften.	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>§ 3 Aufgaben</p> <p>Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch</p> <p>1. Bau und Betrieb von Jugendherbergen;</p>	<p>§ 3 Aufgaben</p> <p>Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch</p> <p>1. Bau und Betrieb von Jugendherbergen.</p>	Rechtschreibung
<p>2. Bau und Betrieb von Häusern anderer Träger als Jugendherbergen oder Jugendbildungsstätten, sofern dies vertraglich geregelt ist;</p>	<p>2. Bau und Betrieb von Häusern anderer Träger als Jugendherbergen oder Jugendbildungsstätten, sofern dies vertraglich geregelt ist.</p>	Rechtschreibung
<p>3. Bildung und Förderung von Untergliederungen des Vereins auf lokaler Ebene und Einrichtung von Ausweisausgabestellen;</p>	<p>3. Bildung und Förderung von Untergliederungen des Vereins auf lokaler Ebene.</p>	Inhaltliche Änderung: Ersatzlose Streichung - es gibt keine Ausweisausgabestellen mehr
<p>4. Werbung und Betreuung von Mitgliedern;</p>	<p>4. Werbung und Betreuung von Mitgliedern.</p>	Rechtschreibung
<p>5. Anstellung von Herbergsleitern/Herbergseltern und Mitarbeitern in den Jugendherbergen und ihre Aus- und Fortbildung durch Kurse und Seminare, auch in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband des Jugendherbergswerkes oder anderer geeigneter Bildungsträger.</p>	<p>5. Anstellung von Hausleitungen und Mitarbeitenden in den Jugendherbergen und ihre Aus- und Fortbildung durch Kurse und Seminare, auch in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband des Jugendherbergswerkes oder anderer geeigneter Bildungsträger.</p>	Genderneutrale Sprache
<p>6. Angebote von Freizeitprogrammen und Ferienwanderungen, Jugendreisen, Bildungsveranstaltungen unter sachkundiger Leitung.</p>	<p>6. Angebote von Freizeitprogrammen und Ferienfreizeiten, Jugendreisen, Bildungsveranstaltungen unter sachkundiger Leitung.</p>	Redaktionelle Änderung
<p>7. Durchführung von Austauschprogrammen mit ausländischen Jugendherbergs-Verbänden in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband; diese Austauschprogramme dienen dem wechselseitigen Kennenlernen von</p>	<p>7. Durchführung von Austauschprogrammen mit ausländischen Jugendherbergs-Verbänden in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband. Diese Austauschprogramme dienen dem wechselseitigen Kennenlernen von Jugendlichen aus unterschiedlichen</p>	Rechtschreibung

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
Jugendlichen aus unterschiedlichen Kulturen, der Toleranz und dem Völkerverständigungsgedanken.	Kulturen, der Toleranz und dem Völkerverständigungsgedanken.	
8. Informations-Veranstaltungen für Lehrer und Gruppenleiter zur Vorbereitung von Aufhalten von Schulklassen und Gruppen in Jugendherbergen; diese Veranstaltungen behandeln sowohl die zu beachtenden Regeln und die zu erwartende Gruppendynamik als auch die Sehenswürdigkeiten des Umlandes, deren Geschichte und Bedeutung und deren Besichtigungsmöglichkeiten.	8. Informations-Veranstaltungen für Lehrpersonen und Gruppenleitungen zur Vorbereitung von Aufhalten von Schulklassen und Gruppen in Jugendherbergen. diese Veranstaltungen behandeln sowohl die zu beachtenden Regeln und die zu erwartende Gruppendynamik als auch die Sehenswürdigkeiten des Umlandes, deren Geschichte und Bedeutung und deren Besichtigungsmöglichkeiten.	Genderneutrale Sprache Redaktionelle Änderung - gekürzt
9. Wahrnehmung der Interessen des Vereins bei staatlichen und kommunalen Stellen in Hessen;	9. Wahrnehmung der Interessen des Vereins bei staatlichen und kommunalen Stellen in Hessen.	Rechtschreibung
10. Zusammenarbeit mit den in Hessen bestehenden Jugendverbänden, den Gebirgs- und Wandervereinen und sonstigen Organisationen und Vereinigungen, die ähnliche Zwecke verfolgen.	10. Zusammenarbeit mit den in Hessen bestehenden Jugendverbänden, den Gebirgs- und Wandervereinen und sonstigen Organisationen und Vereinigungen, die ähnliche Zwecke verfolgen.	Redaktionelle Änderung - gekürzt, weil nicht mehr zeitgemäß und doppelt
11. Öffentlichkeitsarbeit;	11. Öffentlichkeitsarbeit.	Rechtschreibung
12. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit dem Hauptverband und den anderen Landesverbänden im Jugendherbergswerk.	12. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit dem Hauptverband und den anderen Landesverbänden im Jugendherbergswerk.	
13. Die Vermietung von Jugendherbergen an die „Inklusive Jugendherbergen Hessen gGmbH“	13. Die Vermietung von Jugendherbergen an die „Inklusive Jugendherbergen Hessen gGmbH“.	Rechtschreibung
14. Die Geschäftsbesorgung und personelle Unterstützung für die „Inklusive	14. Die Geschäftsbesorgung und personelle Unterstützung für die „Inklusive	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
Jugendherbergen Hessen gGmbH“, die folgende Aufgaben umfasst	Jugendherbergen Hessen gGmbH“, die folgende Aufgaben umfasst:	Rechtschreibung
- Stellung der Geschäftsführung für die genannte Gesellschaft	- Stellung der Geschäftsführung für die genannte Gesellschaft	
Stellung und Betrieb der IT-Systeme für Vertrieb, Personal, Marketing, Finanzen & Controlling, Qualitätsmanagement, Bau & Betriebstechnik,	- Stellung und Betrieb der IT-Systeme für die Fachbereiche Marketing & Kommunikation, Personal, Finanzen & Controlling, Qualitätsmanagement, Gemeinwohl & Verein, Bestandsentwicklung und Betriebsausstattung	Redaktionelle Änderung: Neue Abteilungsamen Rechtschreibung
- Durchführung der Finanzbuchhaltung und des Controllings	- Durchführung der Finanzbuchhaltung und des Controllings	
- Durchführung der Personaladministration	- Durchführung der Personaladministration	
- Durchführung des Marketings und von Vertriebsaktivitäten inkl. Service-Center	- Durchführung des Marketings und von Vertriebsaktivitäten inkl. Service-Center	
- Durchführung des Qualitätsmanagements	- Durchführung des Qualitätsmanagements	
Planung und Durchführung von Aktivitäten des Bereichs Bau- und Betriebstechnik	- Planung und Durchführung von Aktivitäten des Bereichs Bestandsentwicklung und Betriebsausstattung	Redaktionelle Änderung: Neuer Abteilungsname
	- Planung und Unterstützung im Bereich Gemeinwohl & Verein	Inhaltliche Änderung: Neue Abteilung
Personelle Unterstützung in Einzelfällen	- Personelle Unterstützung in Einzelfällen.	Rechtschreibung

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>§ 4 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p>	<p>§ 4 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p>	
<p>2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>	<p>2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>	
<p>3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p>	<p>3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p>	
<p>§ 5 Arbeitsteiliges, planmäßiges Zusammenwirken</p> <p>1. Das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Hessen e.V kooperiert mit folgender Körperschaft:</p> <p>Inklusive Jugendherbergen Hessen gGmbH</p>	<p>§ 5 Arbeitsteiliges, planmäßiges Zusammenwirken</p> <p>1. Das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Hessen e.V kooperiert mit folgender Körperschaft:</p> <p>Inklusive Jugendherbergen Hessen gGmbH</p>	
<p>2. Die unter Ziffer 1. benannte Körperschaft verfolgt ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der</p>	<p>2. Die unter Ziffer 1. benannte Körperschaft verfolgt ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der</p>	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
Abgabenordnung. Mit dieser Gesellschaft kann das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Hessen e.V ein arbeitsteiliges, planmäßiges Zusammenwirken entsprechend realisieren.	Abgabenordnung. Mit dieser Gesellschaft kann das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Hessen e.V ein arbeitsteiliges, planmäßiges Zusammenwirken entsprechend realisieren.	
3. Das planmäßige Zusammenwirken der unter Ziffer 1 benannten Kooperation mit dem Deutschen Jugendherbergswerk, Landesverband Hessen e.V. wird durch die Aufgaben des Vereins nach § 3 erfüllt.	3. Das planmäßige Zusammenwirken der unter Ziffer 1 benannten Kooperation mit dem Deutschen Jugendherbergswerk, Landesverband Hessen e.V. wird durch die Aufgaben des Vereins nach § 3 erfüllt.	
B. Mitgliedschaft § 6 Mitglieder	B. Mitgliedschaft § 6 Mitglieder	
1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt über vom Vorstand beauftragte Stellen. Die Vertretung der Mitglieder erfolgt über die Delegierten in der Delegiertenversammlung. Mitglieder zahlen einen Beitrag gemäß § 9.	1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt über vom Vorstand beauftragte Stellen. Die Vertretung der Mitglieder erfolgt über die Delegierten in der Delegiertenversammlung. Mitglieder zahlen einen Beitrag gemäß § 9.	
2. Zu fördernden Mitgliedern können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen ernannt werden. Sie besitzen kein Wahlrecht zur Wahl der Delegierten. Fördernde Mitglieder sind nutzungsberechtigt für die vom Verein betriebenen Einrichtungen.	2. Zu fördernden Mitgliedern können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen ernannt werden. Sie besitzen kein Wahlrecht zur Wahl der Delegierten. Fördernde Mitglieder sind nutzungsberechtigt für die vom Verein betriebenen Einrichtungen.	
3. Auf Landesebene bestehende Körperschaften erwerben ihre Mitgliedschaft unmittelbar beim Verein (körperschaftliche Mitglieder).	3. Auf Landesebene bestehende Körperschaften erwerben ihre Mitgliedschaft unmittelbar beim Verein (körperschaftliche Mitglieder).	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
4. Einzelpersonen, die sich um das Deutsche Jugendherbergswerk besonders verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder berufen werden.	4. Einzelpersonen, die sich um das Deutsche Jugendherbergswerk besonders verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder berufen werden.	
	5. „Ergänzend zu dieser Satzung gilt § 9 Abs. 4 der Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V., Stand: 22.11.2025, wonach Mitglieder der Landesverbände zur Sicherstellung einer Kontinuität ihrer Mitgliedschaft im Insolvenzfall zugleich Fördermitglieder des Hauptverbandes sind. Ergänzend gelten auch die Verbandsordnung sowie die verbandlichen Insolvenzregelungen des Hauptverbandes jeweils vom gleichen Tag. Im Falle inhaltlicher Widersprüche geht diese Satzung der des Hauptverbandes vor.“	Inhaltliche Änderung: Vorschlag Hauptverband
§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	
1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform zu beantragen.	1. Die Mitgliedschaft ist in Textform, per Onlineformular, per App oder persönlich vor Ort in den Jugendherbergen zu beantragen.	Redaktionelle Änderung
2. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand des Vereins oder die von ihm beauftragten Stellen. Beauftragte Stellen sind:	2. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand des Vereins oder die von ihm beauftragten Stellen.	Redaktionelle Änderung: Es gibt keine Ausgabestellen mehr, deshalb ersatzlos gestrichen
a. für Einzelpersonen, die vom Verein eingerichteten Mitgliedskartenausgabestellen;		

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
a. für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts und für Unternehmen die Geschäftsstelle des Vereins.		Redaktionelle Änderung: überflüssig, deshalb ersatzlos gestrichen
Der Vorstand kann weitere Stellen beauftragen. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung.		Redaktionelle Änderung: überflüssig, deshalb ersatzlos gestrichen
3. Die Mitgliedschaft wird durch Erhalt der Mitgliedskarte wirksam.	3. Die Mitgliedschaft wird durch Bestätigung wirksam.	Redaktionelle Änderung
4. Falls ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft abgelehnt wird, kann der Antragsteller hiergegen innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Für die Entscheidung über den Einspruch gilt § 8 Ziffer 2. Satz 2 entsprechend.	4. Falls ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft abgelehnt wird, kann die antragstellende Person hiergegen innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Für die Entscheidung über den Einspruch gilt § 8 Ziffer 2. Satz 2 entsprechend.	Genderneutrale Sprache
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder durch Tod.	5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder durch Tod.	
6. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres in Textform erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr ist in voller Höhe zu zahlen.	6. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres in schriftlicher Form erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr ist in voller Höhe zu zahlen.	Redaktionelle Änderung: Neue Formulierung

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
7. Der Vorstand kann ein Mitglied ferner ausschließen, wenn es sich im Zahlungsverzug befindet. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt unberührt.	7. Der Vorstand kann ein Mitglied ferner ausschließen, wenn es sich im Zahlungsverzug befindet. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt unberührt.	
§ 8 Ausschluss der Mitgliedschaft	§ 8 Ausschluss der Mitgliedschaft	
1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes des Vereins ausgeschlossen werden:	1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes des Vereins ausgeschlossen werden:	
wenn es die Arbeit oder das Ansehen des Jugendherbergswerkes schädigt,	1.1. wenn es die Arbeit oder das Ansehen des Jugendherbergswerkes schädigt.	Redaktionelle Änderung: Nummerierung zum besseren Verständnis, Rechtschreibung
wiederholt vorsätzlich gegen	1.2. Wiederholt vorsätzlich gegen	Redaktionelle Änderung: Nummerierung zum besseren Verständnis
- die Satzung	- die Satzung	
- die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane	- die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane	
- die Bestimmungen über die Benutzung der Jugendherbergen	- die Bestimmungen über die Benutzung der Jugendherbergen	
- die Hausordnung in den Jugendherbergen	- die Hausordnung in den Jugendherbergen	
die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins verstößt,	- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins verstößt.	Rechtschreibung

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>— bei unehrenhaftem Verhalten, indem diese als persönliche Mitglieder selbst oder als Körperschaftliche Mitglieder durch deren Repräsentanten bzw. Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Gruppe</p>	<p>1.3. Bei unehrenhaftem Verhalten, indem diese als persönliche Mitglieder selbst oder als Körperschaftliche Mitglieder durch deren Repräsentanten bzw. Teilnehmenden einer Gruppe</p>	<p>Redaktionelle Änderung: Nummerierung zum besseren Verständnis</p> <p>Genderneutrale Sprache</p>
<p>- in den Jugendherbergen oder auf deren Gelände Straftaten begehen, Gewalt androhen oder dazu aufrufen, die Integrität von Personen durch sexuelle Grenzüberschreitungen oder in sonstiger bedeutsamer Weise verletzen</p>	<p>- in den Jugendherbergen oder auf deren Gelände Straftaten begehen, Gewalt androhen oder dazu aufrufen, die Integrität von Personen durch sexuelle Grenzüberschreitungen oder in sonstiger bedeutsamer Weise verletzen</p>	
<p>- sowie auch außerhalb von Einrichtungen des Deutschen Jugendherbergswerks zu Terrorismus oder zu Gewalttaten aufrufen oder sich an diesen beteiligen, deren Verherrlichung oder Billigung zum Ausdruck bringen, den Holocaust leugnen, sich rassistisch verhalten oder sich entgegen der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Wort, Schrift oder in sonstiger Weise betätigen.</p>	<p>- sowie auch außerhalb von Einrichtungen des Deutschen Jugendherbergswerks zu Terrorismus oder zu Gewalttaten aufrufen oder sich an diesen beteiligen, deren Verherrlichung oder Billigung zum Ausdruck bringen, den Holocaust leugnen, sich rassistisch verhalten oder sich entgegen der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Wort, Schrift oder in sonstiger Weise betätigen.</p>	
<p>2. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung bei ihrer nächsten regulären Sitzung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen</p>	<p>2. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung bei ihrer nächsten regulären Sitzung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.</p>	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.		
3. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge.	3. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge.	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>§ 9 Beiträge</p> <p>1. Das Mitglied ist zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.</p>	<p>§ 9 Beiträge</p> <p>1. Das Mitglied ist zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.</p>	
<p>2. Der Beitrag wird in einem Betrag für die Laufzeit der Mitgliedschaft im ersten Beitragsjahr erhoben und erstmals zum Zeitpunkt der Aufnahme entrichtet.</p>	<p>2. Der Beitrag wird in einem Betrag für die Laufzeit der Mitgliedschaft im ersten Beitragsjahr erhoben und erstmals zum Zeitpunkt der Aufnahme entrichtet.</p>	
<p>3. Der Beitrag wird nach den Richtlinien des Hauptverbandes des Deutschen Jugendherbergswerkes durch diesen festgesetzt. Bedarf es hierzu weiterer Beschlüsse, obliegen diese der Delegiertenversammlung gemäß § 15 Ziffer 11.</p>	<p>3. Der Beitrag wird nach den Richtlinien des Hauptverbandes des Deutschen Jugendherbergswerkes durch diesen festgesetzt. Bedarf es hierzu weiterer Beschlüsse, obliegen diese der Delegiertenversammlung gemäß § 15 Ziffer 11.</p>	
<p>§ 10 Untergliederungen des Vereins</p> <p>1. Im Gebiet des Vereins bestehen auf der Ebene von Landkreisen und kreisfreien Städten rechtlich unselbständige Untergliederungen. Weitere derartige Untergliederungen können mit Bestätigung durch den Aufsichtsrat des Vereins in Textform gebildet werden. Es können weitere Untergliederungen auf lokaler Ebene gebildet werden, wenn mindestens 20 Mitglieder vorhanden sind.</p>	<p>§ 10 Untergliederungen des Vereins</p> <p>1. Im Gebiet des Vereins bestehen auf der Ebene von Landkreisen und kreisfreien Städten rechtlich unselbständige Untergliederungen. Weitere derartige Untergliederungen können mit Bestätigung durch den Aufsichtsrat des Vereins in Textform gebildet werden. Es können weitere Untergliederungen auf lokaler Ebene gebildet werden, wenn mindestens 20 Mitglieder vorhanden sind.</p>	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
2. Juristischer Träger der Untergliederungen ist der Verein.	2. Juristischer Träger der Untergliederungen ist der Verein.	
3. Die Untergliederungen führen ihre Geschäfte nach einer vom Vorstand des Vereins mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegten Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Die in § 23 festgelegten Grundsätze für die Arbeitsweise und Beschlüsse der Organe des Vereins gelten auch für die Untergliederungen und ihre Organe.	3. Die Untergliederungen führen ihre Geschäfte nach einer vom Vorstand des Vereins mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegten Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Die in § 23 festgelegten Grundsätze für die Arbeitsweise und Beschlüsse der Organe des Vereins gelten auch für die Untergliederungen und ihre Organe.	
4. Die Untergliederungen haben keine finanziellen Zuständigkeiten, sofern ihnen solche durch die Geschäftsordnung nicht ausdrücklich zugewiesen sind.	4. Die Untergliederungen haben keine finanziellen Zuständigkeiten, sofern ihnen solche durch die Geschäftsordnung nicht ausdrücklich zugewiesen sind.	
5. Die Untergliederungen haben innerhalb ihres Bereiches den Verein vor allem zu unterstützen bei der	5. Die Untergliederungen haben innerhalb ihres Bereiches den Verein vor allem zu unterstützen bei der	
- Förderung des satzungsmäßig festgelegten Zweckes;	- Förderung des satzungsmäßig festgelegten Zweckes	Rechtschreibung
- Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Verein;	- Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Verein	Rechtschreibung
- Durchführung von Wanderungen, Fahrten, Freizeit, Erholungs- und Bildungsmaßnahmen.	- Durchführung von Wanderungen, Fahrten, Freizeit, Erholungs- und Bildungsmaßnahmen.	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Untergliederungen unterstützen ferner die Leitungen der Jugendherberge bei:	Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Untergliederungen unterstützen ferner die Leitungen der Jugendherberge bei:	
- der Vertretung der Jugendherberge gegenüber den kommunalen Verwaltungen, Behörden und Gebietskörperschaften,	- der Vertretung der Jugendherberge gegenüber den kommunalen Verwaltungen, Behörden und Gebietskörperschaften	Rechtschreibung
- der Öffentlichkeitsarbeit, gegenüber den Medien und im Marketing-, der Pflege, Erhaltung und Gestaltung der Jugendherberge,	- der Öffentlichkeitsarbeit, gegenüber den Medien und im Marketing-, der Pflege, Erhaltung und Gestaltung der Jugendherberge	Rechtschreibung
- der Entwicklung und Durchführung von Pauschalprogrammen,	- der Entwicklung und Durchführung von Pauschalprogrammen	Rechtschreibung
- der Entwicklung und Durchführung von Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten, - der Durchführung von Veranstaltungen die der Öffentlichkeitsarbeit dienen.	- der Entwicklung und Durchführung von Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten, - der Durchführung von Veranstaltungen die der Öffentlichkeitsarbeit dienen.	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>6. Inaktive Untergliederungen können vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates benachbarten Untergliederungen zugeordnet werden. Als inaktiv gelten Untergliederungen insbesondere, wenn kein handlungsfähiger Vorstand besteht bzw. innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten keine Sitzung stattgefunden hat.</p>	<p>6. Inaktive Untergliederungen können vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates benachbarten Untergliederungen zugeordnet werden. Als inaktiv gelten Untergliederungen insbesondere, wenn kein handlungsfähiger Vorstand besteht bzw. innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten keine Sitzung stattgefunden hat.</p>	
<p>7. Untergliederungen führen die Bezeichnung "Deutsches Jugendherbergswerk - Kreis-/Stadt/Ortsverband NN im Landesverband Hessen e.V.".</p>	<p>7. Untergliederungen führen die Bezeichnung "Deutsches Jugendherbergswerk - Kreis-/Stadt/Ortsverband NN im Landesverband Hessen e.V.".</p>	
<p>C. Verwaltung des Vereins § 11 Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Delegiertenversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. der Vorstand, 4. der Personalausschuss. 	<p>C. Verwaltung des Vereins § 11 Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Delegiertenversammlung 2. der Aufsichtsrat 3. der Vorstand 4. der Personalausschuss. 	Rechtschreibung
<p>§ 12 Delegiertenversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Vereins im Sinne des § 32 BGB. 	<p>§ 12 Delegiertenversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Vereins im Sinne des § 32 BGB. 	
<ol style="list-style-type: none"> 2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus 	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
2.1 den in den Untergliederungen gewählten Delegierten. Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht Delegierte sein.	2.1. Den in den Untergliederungen gewählten Delegierten.	Rechtschreibung Redaktionelle Änderung: „Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht Delegierte sein.“ - In § 13 verschoben
2.2 den sonstigen Mitgliedern nach § 14.	2.2. Den sonstigen Mitgliedern nach § 14.	Rechtschreibung
2.3 den Delegierten der auf Landesebene tätigen körperschaftlichen Mitglieder (§ 6 Ziffer 3.).	2.3. Den Delegierten der auf Landesebene tätigen körperschaftlichen Mitglieder (§ 6 Ziffer 3.).	Rechtschreibung
2.4 einem Vertreter der Hessischen Landesregierung ohne Stimmrecht.	2.4. Eine die Hessischen Landesregierung vertretende Person ohne Stimmrecht.	Genderneutrale Sprache
Die Einzelheiten der Wahl der von den Untergliederungen zu wählenden Delegierten bestimmt die vom Vorstand des Vereins mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegende Wahlordnung. Die Wahl darf auch ganz oder teilweise digital durchgeführt werden. Sie muss ein Wahlrecht aller Mitglieder vorsehen und den Grundsätzen einer freien und gleichen Wahl entsprechen.		Redaktionelle Änderung: Rausgenommen und in § 13 geschoben, weil dort die „Wahl der Delegierten“ geregelt ist
Die Einzelheiten der Wahl der von den auf Landesebene tätigen körperschaftlichen Mitgliedern zu wählenden Delegierten regelt eine weitere vom Vorstand des Vereins mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegende Wahlordnung.		Redaktionelle Änderung: Rausgenommen und in § 13 geschoben, weil dort die „Wahl der Delegierten“ geregelt ist
3. Die von den Untergliederungen gewählten Delegierten haben zusammen ein Stimmrecht von 1 Stimme je angefangene 1.000 Mitglieder des Vereins. Dieses Stimmrecht wird gleichmäßig auf diese Delegierten aufgeteilt und für jeden	3. Die von den Untergliederungen gewählten Delegierten haben zusammen ein Stimmrecht von 1 Stimme je angefangene 1.000 Mitglieder des Vereins. Dieses gleichmäßig auf diese Delegierten aufgeteilt und für jeden Delegierten	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
Delegierten auf die nächste ganze Stimmenzahl aufgerundet.	auf die nächste ganze Stimmenzahl aufgerundet.	
4. Die Mitglieder gemäß Ziffer 2.2. und 2.3. haben je 1 Stimme.	4. Die Mitglieder gemäß Ziffer 2.2. und 2.3. haben je 1 Stimme.	
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates des Vereins können ebenfalls Delegierte sein, nicht aber die Mitglieder des Vorstandes. Nehmen Aufsichtsratsmitglieder das Stimmrecht als Delegierte in der Delegiertenversammlung wahr, haben sie kein Stimmrecht gemäß Ziffer 2.2.	5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates des Vereins können ebenfalls Delegierte sein. Nehmen Aufsichtsratsmitglieder das Stimmrecht als Delegierte in der Delegiertenversammlung wahr, haben sie kein Stimmrecht gemäß Ziffer 2.2.	Redaktionelle Änderung: nicht aber die Mitglieder des Vorstandes . Ersatzlose Streichung - steht auch in § 13
6. Im Verhinderungsfall kann ein Delegierter einem anderen Delegierten Stimmrechtsvollmacht erteilen. Diese darf nicht mit Einschränkungen versehen sein. Eine Mehrfachvertretung ist ausgeschlossen.	6. Im Verhinderungsfall kann eine delegierte Person einer anderen delegierten Person Stimmrechtsvollmacht erteilen. Diese darf nicht mit Einschränkungen versehen sein. Eine Mehrfachvertretung ist ausgeschlossen.	Genderneutrale Sprache
7. Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber jährlich einmal.	7. Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber jährlich einmal.	
8. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.	8. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.	
9. Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie gemäß Ziffern 8. und 9. oder 11. einberufen wurde. Jede satzungsmäßig einberufene Delegiertenversammlung wird (außer im Fall der Ziffer 13.) als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Delegierten und sonstigen	9. Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie gemäß Ziffern 8. und 9. oder 11. einberufen wurde. Jede satzungsmäßig einberufene Delegiertenversammlung wird (außer im Fall der Ziffer 13.) als beschlussfähig anerkannt	Redaktionelle Änderung: Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (§ 23 Ziffer 4.), soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>Mitglieder. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (§ 23 Ziffer 4.), soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p>ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Delegierten und sonstigen Mitglieder.</p>	<p>Ersatzlose Streichung - Steht bereits in § 23 Passt gesetzestechnisch besser in § 23</p>
<p>10. Beantragt ein Drittel der Delegierten und stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe des Grundes in Textform beim Vorstand eine Delegiertenversammlung, so muss diese sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.</p>	<p>10. Beantragt ein Drittel der Delegierten und stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe des Grundes in Textform beim Vorstand eine Delegiertenversammlung, so muss diese sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.</p>	
<p>11. Für eine Satzungsänderung des Vereins einschließlich der Zweckänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen (§ 23 Ziffer 4.) erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese als Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung angegeben wurden und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.</p>	<p>11. Für eine Satzungsänderung des Vereins einschließlich der Zweckänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese als Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung angegeben wurden und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.</p>	<p>Redaktionelle Änderung: (§ 23 Ziffer 4.) Ersatzlose Streichung, da überflüssig</p>
<p>Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Delegierten alsbald in Textform mitgeteilt werden und gelten vorläufig bis zu ihrer Bestätigung oder Ablehnung durch die nächste Delegiertenversammlung.</p>	<p>Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Delegierten alsbald in Textform mitgeteilt werden und gelten vorläufig bis zu ihrer Bestätigung oder Ablehnung durch die nächste Delegiertenversammlung. Derartige</p>	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>Derartige Satzungsänderungen dürfen nicht in die satzungsgemäßen Rechte der Delegiertenversammlung eingreifen.</p>	<p>Satzungsänderungen dürfen nicht in die satzungsgemäßen Rechte der Delegiertenversammlung eingreifen.</p>	
<p>12. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung entschieden werden, die mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einberufen wurde, und bei der zwei Drittel der Delegierten und stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen oder vertreten sind. Wird über die Auflösung in einer ersten Versammlung nicht entschieden, so ist eine zweite außerordentliche Delegiertenversammlung unter Abkürzung der Ladungsfrist auf einen Monat einzuberufen. Diese Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Für den Auflösungsbeschluss ist grundsätzlich eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen (§ 23 Ziffer 4.) der Delegierten und stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich.</p>	<p>12. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung entschieden werden, die mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einberufen wurde, und bei der zwei Drittel der Delegierten und stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen oder vertreten sind. Wird über die Auflösung in einer ersten Versammlung nicht entschieden, so ist eine zweite außerordentliche Delegiertenversammlung unter Abkürzung der Ladungsfrist auf einen Monat einzuberufen. Diese Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Für den Auflösungsbeschluss ist grundsätzlich eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Delegierten und stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich.</p>	<p>Redaktionelle Änderung: (§ 23 Ziffer 4.) Ersatzlose Streichung, da überflüssig</p>

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>§ 13 Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung</p>	<p>§ 13 Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung</p>	
<p>1. Die Delegierten werden gemäß den Wahlordnungen (§ 12 Ziffer 3.) gewählt.</p>	<p>1. Passive Wahlfähigkeit: Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht Delegierte sein.</p>	<p>Redaktionelle Änderung: Streichung</p> <p>Von § 12 hierher verschoben, die Ziffern werden dadurch verschoben.</p>
	<p>2. Die Einzelheiten der Wahl der von den Untergliederungen zu wählenden Delegierten bestimmt die vom Vorstand des Vereins mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegende Wahlordnung. Die Wahl darf auch ganz oder teilweise digital durchgeführt werden. Sie muss ein Wahlrecht aller Mitglieder vorsehen und den Grundsätzen einer freien und gleichen Wahl entsprechen.</p>	
	<p>3. Die Einzelheiten der Wahl der von den auf Landesebene tätigen körperschaftlichen Mitgliedern zu wählenden Delegierten regelt eine weitere vom Vorstand des Vereins mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegende Wahlordnung.</p>	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>2. Die Zahl der von den Untergliederungen zu wählenden Delegierten wird bestimmt durch die Wahlordnung gemäß § 12 Ziffer 3. entsprechend ihrer Mitgliederzahl; Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.</p>	<p>4. Die Zahl der von den Untergliederungen zu wählenden Delegierten wird bestimmt durch die Wahlordnung entsprechend ihrer Mitgliederzahl; Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.</p>	<p>Redaktionelle Änderung: (gemäß § 12 Ziffer 3.) - Ersatzlose Streichung, da überflüssig</p>
<p>3. Die Wahl von Delegierten findet alle vier Jahre statt. Gewählte Delegierte bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.</p>	<p>5. Die Wahl von Delegierten findet alle vier Jahre statt. Gewählte Delegierte bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.</p>	
<p>4. Scheidet ein Delegierter aus seinem Amt aus, rückt automatisch die Person aus der jeweiligen Untergliederung mit der nächst höheren Stimmenzahl für die verbleibende Zeit nach.</p>	<p>6. Scheidet eine delegierte Person aus dem Amt aus, rückt automatisch die Person aus der jeweiligen Untergliederung mit der nächsthöheren Stimmenzahl für die verbleibende Zeit nach.</p>	<p>Genderneutrale Sprache Rechtschreibung</p>
<p>5. Scheidet ein Delegierter aus seinem Amt aus und befindet sich kein Nachrücker mehr auf der Liste der jeweiligen Untergliederung, kann diese Untergliederung dem Aufsichtsrat einen Nachrücker vorschlagen, der vom Aufsichtsrat daraufhin mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Delegierten bis zur nächsten regulären Wahl beauftragt wird. Näheres regelt die Wahlordnung. Auch kann der Aufsichtsrat selbst einen Nachrücker beauftragen, wenn von der betreffenden Untergliederung kein Nachrücker vorgeschlagen wird.</p>	<p>7. Scheidet eine delegierte Person aus dem Amt aus und befindet sich keine nachrückende Person mehr auf der Liste der jeweiligen Untergliederung, kann diese Untergliederung dem Aufsichtsrat eine nachrückende Person vorschlagen, die vom Aufsichtsrat daraufhin mit der Wahrnehmung der Geschäfte einer delegierten Person bis zur nächsten regulären Wahl beauftragt wird. Näheres regelt die Wahlordnung. Auch kann der Aufsichtsrat selbst eine nachrückende Person beauftragen, wenn von der betreffenden Untergliederung keine nachrückende Person vorgeschlagen wird.</p>	<p>Genderneutrale Sprache</p>

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>§ 14 Sonstige Mitglieder der Delegiertenversammlung</p> <p>1. Der Delegiertenversammlung gehören weiter als stimmberechtigte Mitglieder an:</p>	<p>§ 14 Sonstige Mitglieder der Delegiertenversammlung</p> <p>1. Der Delegiertenversammlung gehören weiter als stimmberechtigte Mitglieder an</p>	Rechtschreibung
1.1. die Mitglieder des Aufsichtsrates;	1.1. die Mitglieder des Aufsichtsrates	Rechtschreibung
1.2. vier von den Herbergsleitern/Herbergseltern gewählte Vertreter;	1.2. vier von den Herbergsleitungen gewählte Vertreter	Genderneutrale Sprache, Rechtschreibung
1.3. bis zu sechs auf Vorschlag des Aufsichtsrates berufene Einzelpersonen, die sich um das Jugendherbergswerk besonders verdient gemacht haben;	1.3. bis zu sechs auf Vorschlag des Aufsichtsrates berufene Einzelpersonen, die sich um das Jugendherbergswerk besonders verdient gemacht haben	Rechtschreibung
1.4. ein Vertreter des Hessischen Jugendringes;	1.4. ein Vertreter des Hessischen Jugendringes	Rechtschreibung
1.5. je ein Vertreter des Hessischen Landkreistages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Hessischen Städtetages;	1.5. je ein/e Vertreter*in des Hessischen Landkreistages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Hessischen Städtetages.	Genderneutrale Sprache Rechtschreibung
1.6. die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer.	1.6. die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer*innen.	Genderneutrale Sprache, Rechtschreibung
2. Die Mitglieder nach den Ziffern 1.1., 1.2. und 1.3. werden für vier Jahre gewählt bzw. berufen. Die Benennung der Mitglieder nach den Ziffern 1.4. - 1.6. durch die entsendende Institution erfolgt gleichfalls für vier Jahre.	2. Die Mitglieder nach den Ziffern 1.1., 1.2. und 1.3. werden für vier Jahre gewählt bzw. berufen. Die Benennung der Mitglieder nach den Ziffern 1.4. - 1.6. durch die entsendende Institution erfolgt gleichfalls für vier Jahre.	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>3. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied gemäß Ziffer 1.3. vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann ein Ersatzmitglied durch den Aufsichtsrat berufen werden. Bei Ausscheiden eines Vertreters der Herbergsleiter/Herbergseltern nach Ziffer 1.2. entsenden die H Herbergsleiter/Herbergseltern, nach den Ziffern 1.4. - 1.6. die entsendende Institution, ein Ersatzmitglied.</p>	<p>3. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied gemäß Ziffer 1.3. vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann ein Ersatzmitglied durch den Aufsichtsrat berufen werden. Bei Ausscheiden eines Vertreters der Herbergsleitungen nach Ziffer 1.2. entsenden die Herbergsleitungen, nach den Ziffern 1.4. - 1.6. die entsendende Institution, ein Ersatzmitglied.</p>	<p>Genderneutrale Sprache</p>
<p>§ 15 Aufgaben der Delegiertenversammlung</p> <p>Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:</p> <p>1. Beratung von Grundsatzanliegen des Vereins gemäß dessen Zweck;</p>	<p>§ 15 Aufgaben der Delegiertenversammlung</p> <p>Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind</p> <p>1. Beratung von Grundsatzanliegen des Vereins gemäß dessen Zweck.</p>	<p>Rechtschreibung</p>
<p>2. Erlass und Beschluss der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung;</p>	<p>2. Erlass und Beschluss der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.</p>	<p>Rechtschreibung</p>
<p>3. Änderungen der Satzung;</p>	<p>3. Änderungen der Satzung.</p>	<p>Rechtschreibung</p>
<p>4. Auflösung des Vereins gemäß § 12 Ziffer 13.;</p>	<p>4. Auflösung des Vereins gemäß § 12 Ziffer 13..</p>	<p>Rechtschreibung</p>
<p>5. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes;</p>	<p>5. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes.</p>	<p>Rechtschreibung</p>
<p>6. Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates;</p>	<p>6. Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates.</p>	<p>Rechtschreibung</p>

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
7. Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes;	7. Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes.	Rechtschreibung
8. Feststellung des Prüfungsberichtes der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer, sofern von der Delegiertenversammlung gewählt;	8. Feststellung des Prüfungsberichtes der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer*innen , sofern von der Delegiertenversammlung gewählt.	Genderneutrale Sprache Rechtschreibung
9. Entlastung des Vorstandes;	9. Entlastung des Vorstandes.	Rechtschreibung
10. Entlastung des Aufsichtsrates;	10. Entlastung des Aufsichtsrates.	Rechtschreibung
11. Festlegung des Beitrages der Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 3.;	11. Festlegung des Beitrages der Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 3..	Rechtschreibung
12. Beschlussfassung über die an die Delegiertenversammlung gerichteten Anträge. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins vorliegen;	12. Beschlussfassung über die an die Delegiertenversammlung gerichteten Anträge. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins vorliegen.	Rechtschreibung
13. Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden des Vereins;	13. Wahl einer dem Aufsichtsrat vorsitzenden Person des Vereins.	Genderneutrale Sprache Rechtschreibung
14. Wahl der von der Delegiertenversammlung gemäß § 16 Ziffer 4.1. zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates; dies umfasst auch die Wahl der nachrückenden Aufsichtsratsmitglieder für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder;	14. Wahl der von der Delegiertenversammlung gemäß § 16 Ziffer 4.1. zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates; dies umfasst auch die Wahl der nachrückenden Aufsichtsratsmitglieder für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder.	Rechtschreibung

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
15. Bestätigung der drei von den Herbergsleitern/Herbergseltern gewählten Vertreter im Aufsichtsrat sowie ihrer Nachrücker;	15. Bestätigung der drei von den Herbergsleitungen gewählten Vertreter*innen im Aufsichtsrat sowie ihrer Nachrücker*innen.	Genderneutrale Sprache Rechtschreibung
16. Bestätigung der gemäß § 17 Ziffern 5. und 6. bestimmten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden;	16. Bestätigung der gemäß § 17 Ziffern 5. und 6. bestimmten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.	Rechtschreibung
17. Wahl des Wirtschaftsprüfers gemäß § 26. Die Delegiertenversammlung kann ebenfalls zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer wählen;	17. Wahl der Wirtschaftsprüferin / des Wirtschaftsprüfers gemäß § 26. Die Delegiertenversammlung kann ebenfalls zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer*innen wählen.	Genderneutrale Sprache Rechtschreibung
18. Berufung von Ehrenmitgliedern gemäß § 6 Ziffer 4.;	18. Berufung von Ehrenmitgliedern gemäß § 6 Ziffer 4..	Rechtschreibung
19. Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme gemäß § 7 Ziffer 4. oder des Ausschlusses eines Mitglieds gemäß § 8 Ziffer 2.;	19. Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme gemäß § 7 Ziffer 4. oder des Ausschlusses eines Mitglieds gemäß § 8 Ziffer 2..	Rechtschreibung
20. Erstellung von Grundsätzen für die jugend- und sozialpolitische und für die pädagogische Arbeit des Vereins;	20. Erstellung von Grundsätzen für die jugend- und sozialpolitische und für die pädagogische Arbeit des Vereins.	Rechtschreibung
21. Beschlussfassung über die Gewährung von Auslagenerstattungen und die Höhe der Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder;	21. Beschlussfassung über die Gewährung von Auslagenerstattungen und die Höhe der Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder.	Rechtschreibung
22. Abwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes aus wichtigem Grund.	22. Abwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes aus wichtigem Grund.	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>§ 16 Aufsichtsrat</p> <p>1. Der Verein hat einen Aufsichtsrat. Diesem gehören die von der Delegiertenversammlung gemäß § 15 Ziffern 13. und 14. gewählten sowie die von den Herbergsleitern/Herbergseltern gewählten und von der Delegiertenversammlung gemäß § 15 Ziffer 15. bestätigten Aufsichtsratsmitglieder an.</p>	<p>§ 16 Aufsichtsrat</p> <p>1. Der Verein hat einen Aufsichtsrat. Diesem gehören die von der Delegiertenversammlung gemäß § 15 Ziffern 13. und 14. gewählten sowie die von den Herbergsleitungen gewählten und von der Delegiertenversammlung gemäß § 15 Ziffer 15. bestätigten Aufsichtsratsmitglieder an.</p>	<p>Genderneutrale Sprache</p>
<p>2. Die Wahl zum Aufsichtsrat erfolgt für eine Amtszeit von etwa 4 Jahren. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl in den Aufsichtsrat und endet mit der Neuwahl für den Aufsichtsrat in der Delegiertenversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl diese Neuwahl vornimmt. Gewählte Aufsichtsratsmitglieder bleiben im Amt, bis eine Neuwahl/Bestätigung gemäß § 15 Ziffern 13., 14. und 15. stattgefunden hat. Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ihr Amt niederlegen. Für ein ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied wird auf der nachfolgenden Delegiertenversammlung ein nachrückendes Aufsichtsratsmitglied für die restliche Amtszeit gewählt.</p>	<p>2. Die Wahl zum Aufsichtsrat erfolgt für eine Amtszeit von etwa 4 Jahren. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl in den Aufsichtsrat und endet mit der Neuwahl für den Aufsichtsrat in der Delegiertenversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl diese Neuwahl vornimmt. Gewählte Aufsichtsratsmitglieder bleiben im Amt, bis eine Neuwahl/Bestätigung gemäß § 15 Ziffern 13., 14. und 15. stattgefunden hat. Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der dem Aufsichtsrat vorsitzenden Person oder einer Stellvertretung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ihr Amt niederlegen. Für ein ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied wird auf der nachfolgenden Delegiertenversammlung ein nachrückendes Aufsichtsratsmitglied für die restliche Amtszeit gewählt.</p>	<p>Genderneutrale Sprache</p>

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
3. Alle zwei Jahre scheidet etwa die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.	3. Alle zwei Jahre scheidet etwa die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.	
4. Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens zwölf stimmberechtigten Mitgliedern:	4. Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens zwölf stimmberechtigten Mitgliedern.	Rechtschreibung
4.1 höchstens neun von der Delegiertenversammlung gemäß § 15 Ziffer 13. und 14. zu wählende Mitglieder,	4.1. Höchstens neun von der Delegiertenversammlung gemäß § 15 Ziffer 13. und 14. zu wählende Mitglieder.	Rechtschreibung
4.2 drei Vertreter der Herbergsleiter/Herbergseltern gemäß § 15 Ziffer 15., darunter die beiden Sprecher.	4.2. Drei Vertretungen der Herbergsleitungen gemäß § 15 Ziffer 15., darunter die beiden Sprecher*innen .	Genderneutrale Sprache Rechtschreibung
4.3 Zusätzlich können ihm Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht angehören, sofern die Delegiertenversammlung dies bestimmt.	4.3. Zusätzlich können ihm Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht angehören, sofern die Delegiertenversammlung dies bestimmt.	
4.4 Der Aufsichtsrat kann ferner bis zu drei beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen und abberufen.	4.4. Der Aufsichtsrat kann ferner bis zu drei beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen und abberufen.	
5. Die Einzelheiten der Wahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestimmt die vom Vorstand des Vereins mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegende Wahlordnung.	5. Die Einzelheiten der Wahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestimmt die vom Vorstand des Vereins mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegende Wahlordnung.	
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 16 Ziffer 4. sind als solche ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen und/oder Auslagenerstattungen sind zulässig. Die Delegiertenversammlung beschließt über die Gewährung von Auslagenerstattungen und die Höhe der	6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 16 Ziffer 4. sind als solche ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen und/oder Auslagenerstattungen sind zulässig. Die Delegiertenversammlung beschließt über die Gewährung von Auslagenerstattungen und die Höhe der Aufwandsentschädigungen (§ 15 Ziffer 21.).	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
Aufwandsentschädigungen (§ 15 Ziffer 21.).		
7. Mitglieder des Aufsichtsrats können nur aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Delegiertenversammlung abgewählt werden. Eine derartige Abwahl bleibt auch dann bis zu einer gerichtlichen Feststellung vorläufig wirksam, wenn das abgewählte Mitglied des Aufsichtsrates den Beschluss der Delegiertenversammlung anfechtet.	7. Mitglieder des Aufsichtsrats können nur aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Delegiertenversammlung abgewählt werden. Eine derartige Abwahl bleibt auch dann bis zu einer gerichtlichen Feststellung vorläufig wirksam, wenn das abgewählte Mitglied des Aufsichtsrates den Beschluss der Delegiertenversammlung anfechtet.	
§ 17 Innere Ordnung des Aufsichtsrates 1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und die Stellvertreter bilden zusammen das Präsidium des Aufsichtsrates. Ein stellvertretender Vorsitzender hat im Innenverhältnis nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Als Verhinderung gilt insbesondere eine länger währende Erkrankung, die eine Tätigkeit ausschließt, oder eine längere Abwesenheit. Erklärt der Vorsitzende des Aufsichtsrats sich für verhindert oder stellt der Aufsichtsrat die Verhinderung des Vorsitzenden fest, so gilt er als verhindert.	§ 17 Innere Ordnung des Aufsichtsrates 1. Die vorsitzende Person des Aufsichtsrates und die Stellvertretungen bilden zusammen das Präsidium des Aufsichtsrates. Eine Stellvertretung hat im Innenverhältnis nur dann die Rechte und Pflichten der vorsitzenden Person , wenn diese verhindert ist. Als Verhinderung gilt insbesondere eine länger währende Erkrankung, die eine Tätigkeit ausschließt, oder eine längere Abwesenheit. Erklärt die vorsitzende Person des Aufsichtsrats sich für verhindert oder stellt der Aufsichtsrat die Verhinderung der vorsitzenden Person fest, so gilt sie als verhindert.	Genderneutrale Sprache
2. Endet die Amtszeit des Vorsitzenden vorzeitig, so bestimmt der Aufsichtsrat durch Beschluss unverzüglich einen kommissarischen Nachfolger aus seiner Mitte, welcher die Amtsgeschäfte bis zur	2. Endet die Amtszeit der vorsitzenden Person vorzeitig, so bestimmt der Aufsichtsrat durch Beschluss unverzüglich eine kommissarisch nachfolgende Person aus seiner Mitte, welche die Amtsgeschäfte bis zur nächsten	Genderneutrale Sprache

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
nächsten regelmäßigen Delegiertenversammlung führt.	regelmäßigen Delegiertenversammlung führt.	
3. Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Verein, obliegen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem Stellvertreter, der Erklärungen im Namen des Aufsichtsrates des Vereins abgibt.	3. Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Verein, obliegen der vorsitzenden Person des Aufsichtsrates oder einer Stellvertretung, die Erklärungen im Namen des Aufsichtsrates des Vereins abgibt.	Genderneutrale Sprache
4. Nach außen vertreten sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter einzeln.	4. Nach außen vertreten sowohl die vorsitzende Person als auch dessen Stellvertretung einzeln.	Genderneutrale Sprache
5. Der Aufsichtsrat bestimmt aus seiner Mitte interimswise die stellvertretenden Vorsitzenden durch Beschluss. Diese müssen durch die nächste Delegiertenversammlung bestätigt werden. Bestätigt die Delegiertenversammlung sie nicht, muss sie ihrerseits aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats die stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.	5. Der Aufsichtsrat bestimmt aus seiner Mitte interimswise die stellvertretenden vorsitzenden Personen durch Beschluss. Diese müssen durch die nächste Delegiertenversammlung bestätigt werden. Bestätigt die Delegiertenversammlung sie nicht, muss sie ihrerseits aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats die stellvertretenden vorsitzenden Personen bestimmen.	Genderneutrale Sprache
6. Endet die Amtszeit eines stellvertretenden Vorsitzenden vorzeitig, so bestimmt der Aufsichtsrat durch Beschluss unverzüglich einen Nachfolger aus seiner Mitte. Dieser muss durch die nächste Delegiertenversammlung für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen bestätigt werden.	6. Endet die Amtszeit einer stellvertretend vorsitzenden Person vorzeitig, so bestimmt der Aufsichtsrat durch Beschluss unverzüglich eine Nachfolge aus seiner Mitte. Diese muss durch die nächste Delegiertenversammlung für die verbleibende Amtszeit der ausgeschiedenen Person bestätigt werden.	Genderneutrale Sprache
7. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen ergehen schriftlich, per E-Mail oder per	7. Der Aufsichtsrat wird durch die vorsitzende Person oder in dessen Auftrag durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen ergehen durch Textform unter Einhaltung	Genderneutrale Sprache

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>Fax unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem Tag der Absendung und dem Sitzungstag, unter Angabe der Tagesordnung und möglichst unter Beifügung der Sitzungsunterlagen. Die Tagesordnung wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem Stellvertreter auf Vorschlag des Vorstandes aufgestellt. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder mindestens vier Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt wird. In Eilfällen kann dies unter Verkürzung der Ladungsfrist und auch telefonisch oder mündlich erfolgen.</p>	<p>einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem Tag der Absendung und dem Sitzungstag, unter Angabe der Tagesordnung und möglichst unter Beifügung der Sitzungsunterlagen. Die Tagesordnung wird von der vorsitzenden Person oder einer Stellvertretung auf Vorschlag des Vorstandes aufgestellt. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder mindestens vier Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt wird. In Eilfällen kann dies unter Verkürzung der Ladungsfrist und auch telefonisch oder mündlich erfolgen.</p>	
<p>8. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.</p>	<p>8. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.</p>	
<p>§ 18 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Berufung und Entlassung des Vorstandes und Entscheidung über dessen Gehaltsfragen und Sozialleistungen. Der Aufsichtsrat macht Ersatzansprüche des Vereins gegenüber dem Vorstand geltend.</p>	<p>§ 18 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Berufung und Entlassung des Vorstandes und Entscheidung über dessen Gehaltsfragen und Sozialleistungen. Der Aufsichtsrat macht Ersatzansprüche des Vereins gegenüber dem Vorstand geltend.</p>	
<p>2. Kontrolle des Vorstandes.</p>	<p>2. Kontrolle des Vorstandes.</p>	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
3. Die Aufsichtsratsmitglieder können die Bücher und Schriften des Vereins einsehen und prüfen oder einzelne Mitglieder oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Nach Maßgabe von § 90 Abs. 3 bis 5 AktG kann er von dem Vorstand jederzeit Berichterstattung verlangen.	3. Die Aufsichtsratsmitglieder können die Bücher und Schriften des Vereins einsehen und prüfen oder einzelne Mitglieder oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Nach Maßgabe von § 90 Abs. 3 bis 5 AktG kann er von dem Vorstand jederzeit Berichterstattung verlangen.	
4. Prüfung des Jahresabschlusses und Bericht gegenüber der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Prüfung; § 171 Abs. 2 des AktG gilt entsprechend.	4. Prüfung des Jahresabschlusses und Bericht gegenüber der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Prüfung; § 171 Abs. 2 des AktG gilt entsprechend.	
5. Festlegung des weiteren Ausbaues des Herbergnetzes oder der Aufgabe von Jugendherbergen und deren Veräußerung.	5. Festlegung des weiteren Ausbaues des Herbergnetzes oder der Aufgabe von Jugendherbergen und deren Veräußerung.	
6. Beratung der Vorlagen und Anträge für die Delegiertenversammlung vorab.	6. Beratung der Vorlagen und Anträge für die Delegiertenversammlung vorab.	
7. Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan, den Investitionsplan und die damit in Verbindung stehende Kreditaufnahme.	7. Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan, den Investitionsplan und die damit in Verbindung stehende Kreditaufnahme.	
8. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers des Vereins gegenüber der Delegiertenversammlung.	8. Vorschlag der Wirtschaftsprüferin /des Wirtschaftsprüfers des Vereins gegenüber der Delegiertenversammlung.	Genderneutrale Sprache

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>9. Beschluss zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bürgschaften, oder Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten aus dem Verbandsvermögen. Ebenso bei Abschluss von langfristigen Darlehensverträgen, die über den in Ziffer 7. (Wirtschaftsplan) genehmigten Rahmen hinausgehen.</p>	<p>9. Beschluss zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bürgschaften, oder Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten aus dem Verbandsvermögen. Ebenso bei Abschluss von langfristigen Darlehensverträgen, die über den in Ziffer 7. (Wirtschaftsplan) genehmigten Rahmen hinausgehen.</p>	
<p>10. Zustimmung zur Bildung oder Zuordnung von Untergliederungen im Gebiet des Vereins gemäß § 10 Ziffer 1. sowie der vom Vorstand gemäß § 9 Ziffer 3. festgelegten Geschäftsordnung.</p>	<p>10. Zustimmung zur Bildung oder Zuordnung von Untergliederungen im Gebiet des Vereins gemäß § 10 Ziffer 1. sowie der vom Vorstand gemäß § 9 Ziffer 3. festgelegten Geschäftsordnung.</p>	
<p>11. Zustimmung zu Abschluss, Änderung oder Aufhebung einer Rechtsvereinbarung zwischen dem Verein und den Herbergsleitern/Herbergseltern.</p>	<p>11. Zustimmung zu Abschluss, Änderung oder Aufhebung einer Rechtsvereinbarung zwischen dem Verein und den Herbergsleitungen.</p>	<p>Genderneutrale Sprache</p>
<p>12. Verbindliche Festlegung von Anforderungsprofilen an Herbergsleiter/Herbergseltern.</p>	<p>12. Verbindliche Festlegung von Anforderungsprofilen an Herbergsleitungen.</p>	<p>Genderneutrale Sprache</p>
<p>13. Einrichtung von Kommissionen des Aufsichtsrates; Festlegung ihrer Aufgaben, ihrer Zusammensetzung und der Berufung ihrer Mitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.</p>	<p>13. Einrichtung von Kommissionen des Aufsichtsrates; Festlegung ihrer Aufgaben, ihrer Zusammensetzung und der Berufung ihrer Mitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.</p>	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>14. Vertretung des Aufsichtsrates durch ein von ihm bestelltes Aufsichtsratsmitglied bei den Sitzungen des Personalausschusses (§ 21) in beratender Funktion.</p>	<p>14. Vertretung des Aufsichtsrates durch ein von ihm bestelltes Aufsichtsratsmitglied bei den Sitzungen des Personalausschusses (§ 21) in beratender Funktion.</p>	
<p>15. Vertretung des Aufsichtsrates durch zwei vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmten Mitgliedern des Präsidiums in den Gesellschafterversammlungen der gemeinnützigen Gesellschaft „Inklusive Jugendherbergen Hessen gGmbH“.</p>	<p>15. Vertretung des Aufsichtsrates durch zwei von der vorsitzenden Person des Aufsichtsrates bestimmten Mitgliedern des Präsidiums in den Gesellschafterversammlungen der gemeinnützigen Gesellschaft „Inklusive Jugendherbergen Hessen gGmbH“.</p>	<p>Genderneutrale Sprache</p>

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>§ 19 Vorstand</p> <p>1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und einer oder mehrere Stellvertreter. Nach außen vertritt jeder von ihnen den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine. Der Vorstandsvorsitzende ist gegenüber den Stellvertretern im Innenverhältnis weisungsbefugt.</p>	<p>§ 19 Vorstand</p> <p>1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind eine oder mehrere Personen. Nach außen vertritt jeder von ihnen den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine. Der Aufsichtsrat kann per Beschluss einen Vorstandsvorsitzenden bestimmen, der den anderen Vorständen gegenüber im Innenverhältnis weisungsbefugt ist.</p>	<p>Inhaltliche Änderung - Begründung: In der aktuellen Besetzung wird der LVB von beiden Vorständen paritätisch geführt. Dies entspricht dem Wunsch des AR und soll auch in der Außenwahrnehmung so dargestellt werden. Gleichzeitig ermöglicht die Formulierung eine zukünftige Vorstandsbesetzung dynamisch mit Kompetenzen auszustatten, um eine Führungssicherung nach Wunsch des AR zu garantieren.</p>
<p>2. Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können vom Aufsichtsrat für Rechtsgeschäfte mit der gemeinnützigen Gesellschaft „Inklusive Jugendherbergen Hessen gGmbH“ von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Falls eine generelle Befreiung nicht erfolgt ist, kann eine Befreiung durch den Aufsichtsrat für einzelne Geschäfte erfolgen.</p>	<p>2. Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können vom Aufsichtsrat für Rechtsgeschäfte mit der gemeinnützigen Gesellschaft „Inklusive Jugendherbergen Hessen gGmbH“ von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Falls eine generelle Befreiung nicht erfolgt ist, kann eine Befreiung durch den Aufsichtsrat für einzelne Geschäfte erfolgen.</p>	
<p>3. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält eine Vergütung. Der Aufsichtsrat schließt mit dem Vorstand einen Anstellungsvertrag im Namen des Vereins ab, in dem die Höhe der Vergütung festgelegt wird.</p>	<p>3. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält eine Vergütung. Der Aufsichtsrat schließt mit dem Vorstand einen Anstellungsvertrag im Namen des Vereins ab, in dem die Höhe der Vergütung festgelegt wird.</p>	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>§ 20 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:</p>	<p>§ 20 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:</p>	
1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;	1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.	Rechtschreibung
2. rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins;	2. Rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins.	Rechtschreibung
3. Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;	3. Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.	Rechtschreibung
4. Aufstellung des Wirtschaftsplanes;	4. Aufstellung des Wirtschaftsplanes.	Rechtschreibung
5. regelmäßige Berichte des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat;	5. Regelmäßige Berichte des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat.	Rechtschreibung
6. Aufnahme von Darlehen;	6. Aufnahme von Darlehen.	Rechtschreibung
7. Vorbereitung von Entscheidungen im Bereich des Immobilien-Managements sowie deren Vollzug nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat;	7. Vorbereitung von Entscheidungen im Bereich des Immobilien-Managements sowie deren Vollzug nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat.	Rechtschreibung
8. Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle;	8. Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.	Rechtschreibung
9. Ausführung der Beschlüsse des Personalausschusses gemäß § 22 dieser Satzung;	9. Ausführung der Beschlüsse des Personalausschusses gemäß § 22 dieser Satzung.	Rechtschreibung

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
10. Personalangelegenheiten der Herbergsleiter/Herbergseltern und der Mitarbeiter in den Jugendherbergen unter Beachtung der gemäß § 21 dem Personalausschuss durch eine Rechtsvereinbarung zugewiesenen Befugnisse;	10. Personalangelegenheiten der Herbergsleitungen und der Mitarbeitenden in den Jugendherbergen unter Beachtung der gemäß § 21 dem Personalausschuss durch eine Rechtsvereinbarung zugewiesenen Befugnisse.	Genderneutrale Sprache Rechtschreibung
11. Abschluss, Änderung oder Aufhebung einer Rechtsvereinbarung zwischen dem Verein und den Herbergsleitern/Herbergseltern;	11. Abschluss, Änderung oder Aufhebung einer Rechtsvereinbarung zwischen dem Verein und den Herbergsleitungen .	Genderneutrale Sprache Rechtschreibung
12. Festlegung und Änderung der Geschäftsordnung für die Untergliederungen gemäß § 10 Ziffer 3.;	12. Festlegung und Änderung der Geschäftsordnung für die Untergliederungen gemäß § 10 Ziffer 3..	Rechtschreibung
13. Vorbereitung und Organisation der Delegiertenversammlung.	13. Vorbereitung und Organisation der Delegiertenversammlung.	
§ 21 Personalausschuss	§ 21 Personalausschuss	
1. Der Personalausschuss nimmt als zuständiges Organ des Vereins die in einer Rechtsvereinbarung gemäß Ziffer 6. festgelegten Aufgaben zur Regelung von personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten der Herbergsleiter/Herbergseltern wahr.	1. Der Personalausschuss nimmt als zuständiges Organ des Vereins die in einer Rechtsvereinbarung gemäß Ziffer 6. festgelegten Aufgaben zur Regelung von personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten der Herbergsleitungen wahr.	Genderneutrale Sprache
2. Besteht eine Rechtsvereinbarung nicht mehr, übernimmt der Vorstand diese Aufgaben in voller Zuständigkeit.	2. Besteht eine Rechtsvereinbarung nicht mehr, übernimmt der Vorstand diese Aufgaben in voller Zuständigkeit.	
3. Der Personalausschuss besteht aus vier von den Herbergsleitern/Herbergseltern gewählten Mitgliedern, darunter die gewählten Sprecher, sowie dem Vorstandsvorsitzenden. Die Herbergsleiter/Herbergseltern haben je 1,	3. Der Personalausschuss besteht aus vier von den Herbergsleitungen gewählten Mitgliedern, darunter die gewählten Sprecher*innen , sowie einem Vorstand. Die Herbergsleitungen haben je 1, der Vorstand 4 Stimmen. Ein weiteres Mitglied des	Genderneutrale Sprache

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>der Vorstandsvorsitzende 4 Stimmen. Ein weiteres Mitglied des Vorstandes ist zur Teilnahme berechtigt, in diesem Fall müssen die 4 Stimmen gemeinschaftlich und übereinstimmend abgegeben werden. Ein vom Aufsichtsrat bestelltes Mitglied des Aufsichtsrates nimmt an den Sitzungen des Personalausschusses beratend teil.</p>	<p>Vorstandes ist zur Teilnahme berechtigt, in diesem Fall müssen die 4 Stimmen gemeinschaftlich und übereinstimmend abgegeben werden. Ein vom Aufsichtsrat bestelltes Mitglied des Aufsichtsrates nimmt an den Sitzungen des Personalausschusses beratend teil.</p>	
<p>4. Der Personalausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für zwei Jahre. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen im Wechsel von dem Vertreter des Vorstandes bzw. den Vertretern der Herbergsleiter/Herbergseltern gestellt werden.</p>	<p>4. Der Personalausschuss wählt eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung jeweils für zwei Jahre. Die vorsitzende Person und seine Stellvertretung sollen im Wechsel von der Vertretung des Vorstandes bzw. den Vertretungen der Herbergsleitungen gestellt werden.</p>	<p>Genderneutrale Sprache</p>
<p>5. Der Personalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>5. Der Personalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	
<p>6. Für die Tätigkeit des Personalausschusses gilt die zwischen dem Verein und den Herbergsleitern/Herbergseltern abgeschlossene Rechtsvereinbarung.</p>	<p>6. Für die Tätigkeit des Personalausschusses gilt die zwischen dem Verein und den Herbergsleitungen abgeschlossene Rechtsvereinbarung.</p>	<p>Genderneutrale Sprache</p>
<p>§ 22 Aufgaben des Personalausschusses</p> <p>1. Der Personalausschuss hat über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:</p>	<p>§ 22 Aufgaben des Personalausschusses</p> <p>1. Der Personalausschuss hat über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:</p>	
<p>1.1. Einstellung und Entlassung von Herbergsleitern/Herbergseltern, außer im Falle einer fristlosen Kündigung;</p>	<p>1.1. Einstellung und Entlassung von Herbergsleitungen, außer im Falle einer fristlosen Kündigung.</p>	<p>Genderneutrale Sprache, Rechtschreibung</p>

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
1.2. Versetzung von Herbergsleitern/Herbergseltern innerhalb des Vereins;	1.2. Versetzung von Herbergsleitungen innerhalb des Vereins.	Genderneutrale Sprache, Rechtschreibung
1.3. Regelung der Vergütung, der freiwilligen sozialen Leistungen und des Urlaubsanspruchs für Herbergsleiter/Herbergseltern;	1.3. Regelung der Vergütung, der freiwilligen sozialen Leistungen und des Urlaubsanspruchs für Herbergsleitungen.	Genderneutrale Sprache, Rechtschreibung
1.4. Regelung der Weiterbeschäftigung, der Versetzung, der Altersabfindung oder des sonstigen Nachteilsausgleiches zugunsten von Herbergsleitern/Herbergseltern bei Betriebsänderung, insbesondere im Falle der Schließung von Jugendherbergen;	1.4. Regelung der Weiterbeschäftigung, der Versetzung, der Altersabfindung oder des sonstigen Nachteilsausgleiches zugunsten von Herbergsleitungen bei Betriebsänderung, insbesondere im Falle der Schließung von Jugendherbergen.	Genderneutrale Sprache Rechtschreibung
1.5. Regelung von Härtefällen;	1.5. Regelung von Härtefällen.	Rechtschreibung
Kündigung von Herbergsleitern/Herbergseltern nach Vollendung von deren 50. Lebensjahr oder einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit von 15 Jahren beim Deutschen Jugendherbergswerk;		Redaktionelle Änderung: Gestrichen, weil doppelt mit 22.1.1
1.6. Sicherstellung von Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstiger Gesundheitsschädigungen in Jugendherbergen;	1.6. Sicherstellung von Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstiger Gesundheitsschädigungen in Jugendherbergen.	Rechtschreibung
1.7. Bestellung von Sicherheitsbeauftragten nach vorstehender Ziffer 1.6.	1.7. Bestellung von Sicherheitsbeauftragten nach vorstehender Ziffer 1.7.	
2. Es gelten die Grundsätze der zwischen dem Vorstand und den Herbergsleitern/Herbergseltern abgeschlossenen Rechtsvereinbarung.	3. Es gelten die Grundsätze der zwischen dem Vorstand und den Herbergsleitungen abgeschlossenen Rechtsvereinbarung.	Genderneutrale Sprache

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
4. Die Beschlüsse des Personalausschusses werden vom Vorstand ausgeführt.	5. Die Beschlüsse des Personalausschusses werden vom Vorstand ausgeführt.	
<p>§ 23 Arbeitsweise und Beschlüsse der Organe des Vereins</p> <p>1. Für die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Vereinsorgane gelten die in dieser Satzung festgelegten entsprechenden Bestimmungen. Weitere Verfahrensweisen können in der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt werden.</p>	<p>§ 23 Arbeitsweise und Beschlüsse der Organe des Vereins</p> <p>1. Für die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Vereinsorgane gelten die in dieser Satzung festgelegten entsprechenden Bestimmungen. Weitere Verfahrensweisen können in der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt werden.</p>	
2. Für die Leitung der Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane ist der jeweilige Vorsitzende, im Falle der Delegiertenversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter zuständig. Im Ausnahmefall ist von den Mitgliedern des jeweiligen Organs in offener Abstimmung mehrheitlich ein Sitzungsleiter zu bestellen.	2. Für die Leitung der Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane ist die jeweilige vorsitzende Person, im Falle der Delegiertenversammlung die vorsitzende Person des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertretung zuständig. Im Ausnahmefall ist von den Mitgliedern des jeweiligen Organs in offener Abstimmung mehrheitlich eine Sitzungsleitung zu bestellen.	Genderneutrale Sprache
3. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren teilnehmenden Mitglied des jeweiligen Organs zu unterzeichnen sind.	3. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die von der Sitzungsleitung und einem weiteren teilnehmenden Mitglied des jeweiligen Organs zu unterzeichnen sind.	Genderneutrale Sprache
4. Bei Abstimmungen entscheiden die abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Soweit sich nicht aus dieser Satzung, der Rechtsvereinbarung (§ 21 Ziffer 1.) oder aus gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt, ist die	4. Bei Abstimmungen entscheiden die abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Soweit sich nicht aus dieser Satzung, der Rechtsvereinbarung (§ 21 Ziffer 1.) oder aus gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt, ist die einfache	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
einfache Mehrheit dieser Stimmen ausreichend.	Mehrheit dieser Stimmen ausreichend. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. - Aus § 12 hierher verschoben
5. Es kann offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer mehr die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.	5. Es kann offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer mehr die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.	
6. Alle Versammlungen und Sitzungen der Organe und der Untergliederungen können sowohl als Präsenzveranstaltung oder virtuell abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort. Eine virtuelle Veranstaltung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einen virtuellen Versammlungsraum. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung ist möglich. Es gelten die in der jeweiligen Geschäftsordnung und Wahlordnung festgelegten Regelungen.	6. Alle Versammlungen und Sitzungen der Organe und der Untergliederungen können sowohl als Präsenzveranstaltung oder virtuell abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort. Eine virtuelle Veranstaltung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einen virtuellen Versammlungsraum. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung ist möglich. Es gelten die in der jeweiligen Geschäftsordnung und Wahlordnung festgelegten Regelungen.	
Das jeweils für die Einladung zu der entsprechenden Veranstaltung zuständige Organ bzw. die dafür zuständige Person entscheidet im Rahmen dieser Vorgaben über die Art der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung oder Wahl und teilt diese in der Einladung mit.	Das jeweils für die Einladung zu der entsprechenden Veranstaltung zuständige Organ bzw. die dafür zuständige Person entscheidet im Rahmen dieser Vorgaben über die Art der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung oder Wahl und teilt diese in der Einladung mit.	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>§ 24 Geschäftsführung</p> <p>Zur Durchführung aller laufenden Geschäfte ist am Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle eingerichtet. Deren Leitung hat der vom Verein angestellte hauptamtliche Vorstand gemäß § 19 Ziffer 3.</p>	<p>§ 24 Geschäftsführung</p> <p>Zur Durchführung aller laufenden Geschäfte ist in Hessen eine Geschäftsstelle eingerichtet. Deren Leitung hat der vom Verein angestellte hauptamtliche Vorstand gemäß § 19 Ziffer 3.</p>	Redaktionelle Änderung
<p>D. Sonstige Bestimmungen</p> <p>§ 25 Geschäftsjahr</p> <p>Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.</p>	<p>D. Sonstige Bestimmungen</p> <p>§ 25 Geschäftsjahr</p> <p>Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.</p>	
<p>§ 26 Rechnungslegung</p> <p>Für die Jahresrechnung des Vereins gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften. Der Jahresabschluss ist jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.</p>	<p>§ 26 Rechnungslegung</p> <p>Für die Jahresrechnung des Vereins gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften. Der Jahresabschluss ist jährlich durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.</p>	Genderneutrale Sprache
<p>Die Delegiertenversammlung des Vereins kann darüber hinaus zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer gemäß § 15 Ziffer 17. bestellen.</p>	<p>Die Delegiertenversammlung des Vereins kann darüber hinaus zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer*innen gemäß § 15 Ziffer 17. bestellen.</p>	Genderneutrale Sprache
<p>In begründeten Fällen kann der Aufsichtsrat verlangen, dass zusätzlich ein anderer Wirtschaftsprüfer zu bestellen ist.</p>	<p>In begründeten Fällen kann der Aufsichtsrat verlangen, dass zusätzlich eine andere Wirtschaftsprüferin/ein anderer Wirtschaftsprüfer zu bestellen ist.</p>	Genderneutrale Sprache

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>§ 27 Vereinsvermögen</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem zur Zeit der Auflösung bestehenden und als steuerbegünstigt anerkannten DJH-Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V. (Amtsgericht Lemgo VR 60359) oder dessen steuerbegünstigtem Nachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>§ 27 Vereinsvermögen</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem zur Zeit der Auflösung bestehenden und als steuerbegünstigt anerkannten DJH-Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V. (Amtsgericht Lemgo VR 60359) oder dessen steuerbegünstigtem Nachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	
<p>Besteht auch der Hauptverband nicht mehr, so geht das Vermögen in die Verwaltung des Hessischen Sozialministers über, der es einem gemeinnützigen Zwecke der Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung der Förderung des Jugendwanderns zuzuführen hat.</p>	<p>Besteht auch der Hauptverband nicht mehr, so geht das Vermögen in die Verwaltung des nach Art. 104 Abs. 2 Hessische Verfassung für das Jugendherbergswesen zuständigen Ministeriums über, der es einem gemeinnützigen Zwecke der Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung der Förderung des Jugendwanderns zuzuführen hat.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 28 Datenschutz</p> <p>1. Personenbezogene Daten (z.B. aus der Mitgliederdatei) werden nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) behandelt und in der Geschäftsstelle des Vereins verwaltet.</p>	<p>§ 28 Datenschutz</p> <p>1. Personenbezogene Daten (z.B. aus der Mitgliederdatei) werden nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) behandelt und in der Geschäftsstelle des Vereins verwaltet.</p>	
<p>2. Für vereinsinterne Zwecke dürfen Daten aus der Mitgliederdatei an interne Untergliederungen an eine von dort zu benennende natürliche Person weitergegeben werden.</p>	<p>2. Für vereinsinterne Zwecke dürfen Daten aus der Mitgliederdatei an interne Untergliederungen an eine von dort zu benennende natürliche Person weitergegeben werden.</p>	

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e.V. - Synopse

Satzung ALT	Satzung NEU	Bemerkungen
<p>3. Die unter Ziffer 2. genannte Person wird mit dem Datenschutz vertraut gemacht und unterschreibt eine entsprechende Erklärung. Die Datenschutz-Erklärung ist dem Datenschutz- oder dem Qualitätsbeauftragten des Vereins zur dauerhaften Verwahrung in der Geschäftsstelle zukommen zu lassen. Erst danach darf eine Datenweitergabe erfolgen.</p>	<p>3. Die unter Ziffer 2. genannte Person wird mit dem Datenschutz vertraut gemacht und unterschreibt eine entsprechende Erklärung. Die Datenschutz-Erklärung ist dem Datenschutz- oder dem Qualitätsbeauftragten des Vereins zur dauerhaften Verwahrung in der Geschäftsstelle zukommen zu lassen. Erst danach darf eine Datenweitergabe erfolgen.</p>	
<p>4. Eine Weitergabe der Daten aus Ziffern 1. und 2. an Dritte ist nicht statthaft.</p>	<p>4. Eine Weitergabe der Daten aus Ziffern 1. und 2. an Dritte ist nicht statthaft.</p>	
<p>§ 29 Salvatorische Klausel</p> <p>Etwa ungültige Bestimmungen dieser Satzung berühren nicht die Rechtswirksamkeit dieser Satzung im Ganzen. Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollten sich in dieser Satzung Lücken herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt die gesetzliche Regelung.</p>	<p>§ 29 Salvatorische Klausel</p> <p>Etwa ungültige Bestimmungen dieser Satzung berühren nicht die Rechtswirksamkeit dieser Satzung im Ganzen. Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollten sich in dieser Satzung Lücken herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt die gesetzliche Regelung.</p>	<p>Rechtschreibung</p>
<p>§ 30 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>§ 30 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.</p>	